

Förderrichtlinie für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim

vom 22.09.2010, geändert am 02.03.2011

Nach § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege (§§ 23; 24 SGB VIII) Kostenbeiträge festgesetzt werden. Landesrecht kann für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder pauschale Beiträge festsetzen und diese nach Einkommensgrenzen oder Kinderzahl staffeln.

Bei der Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe ist das Einkommen (Gehalt, Kindergeld, Unterhalt usw.) der Eltern und der Kinder zu berücksichtigen. Bei Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist maßgebende Grundlage der monatliche Bruttoverdienst abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (bei Beamten: Krankenversicherungsbeiträge). Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit oder bei anderen Einkommensarten ist maßgebliche Grundlage der Einkommenssteuerbescheid, wobei **die Bruttoeinnahmen aus selbständiger Tätigkeit oder anderen Einkommensarten** um die festgelegten Steuern und Versicherungsbeiträge gekürzt wird. Zum Einkommen gehören ebenfalls Arbeitslosengeld, Krankengeld und Renten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten ist nicht zulässig.

Für die Einstufung maßgebend ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder für die Kindergeld oder ähnliche Leistungen gezahlt werden.

Eine Verpflichtung das Einkommen offenzulegen, besteht nicht. In diesem Fall ist der Höchstbeitrag festzusetzen.

Die Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe wird vom Jugendamt vorgenommen und im Ergebnis den Eltern mitgeteilt.

Durchschnittliche Betreuungsstunden bis zu 40 Stunden

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 oder mehr Kindern
bis 1.690,00 €	132,00 €	99,00 €	66,00 €
bis 2.250,00 €	145,25 €	180,94 €	72,63 €
bis 2.810,00 €	186,75 €	140,06 €	93,38 €
bis 3.370,00 €	249,00 €	186,75 €	124,50 €
bis 3.930,00 €	332,00 €	249,00 €	166,00 €
über 3.930,00 €	415,00 €	311,25 €	207,50 €

Bei geringerem oder höheren Umfang der wöchentlichen Betreuungsstunden wird der Elternbeitrag entsprechend gestaffelt.

Durchschnittliche Betreuungsstunden/Woche	% vom Elternbeitrag lt. Tabelle
bis zu 5 Stunden/Woche	12,50%
bis zu 10 Stunden/Woche	25%
bis zu 15 Stunden/Woche	37,50%
bis zu 20 Stunden/Woche	50%
bis zu 25 Stunden/Woche	62,50%
bis zu 30 Stunden/Woche	75%
bis zu 35 Stunden/Woche	87,50%
bis zu 40 Stunden/Woche	100%
bis zu 45 Stunden/Woche	112,50%
ab 46 Stunden/Woche	125%

Die Richtlinien treten ab 01.03.2011 in Kraft.